



6.6 Fürs Gedächtnis

- ! Gefahrgüter in Versandstücken müssen so **gesichert** oder verstaut werden, dass sie ihre Lage während der Beförderung nicht verändern können.
- ! Die größten Kräfte wirken beim **Bremsen** auf die Ladung. Diesen Kräften muss durch Ladungssicherungsmaßnahmen begegnet werden.
- ! Vor Fahrtantritt ist eine **Abfahrtskontrolle** durchzuführen.
- ! **Nur die Fahrzeugbesatzung** darf bei Gefahrguttransporten mitfahren.
- ! Das **Rauchverbot** beim Be- und Entladen ist zu beachten. Das gilt auch für E-Zigaretten und ähnliche Geräte.
- ! Bei mehreren Parkmöglichkeiten ist der **sicherste Parkplatz** zu wählen. Überwachung!
- ! **Explosive Stoffe** dürfen mit anderen Gefahrgütern **nicht zusammengeladen** werden. Ausnahme: Gefahrzettel 1.4S („sicher“) zusammen mit anderen Gefahrgütern auf derselben Ladefläche erlaubt.
- ! **Beschädigte**, erkennbar unvollständige oder mit Anhaftungen versehene Versandstücke dürfen **nicht verladen** werden.
- ! Versandstücke **nicht öffnen**.
- ! **Giftige, ansteckungsgefährliche Güter** und Teile der Klasse 9 von Nahrungsmitteln trennen.
- ! **Ladungssicherungsmittel** bereithalten und pflegen.
- ! **Motor abstellen** bei Ladearbeiten.
- ! **Zerbrechliche** Versandstücke schützen.
- ! Versandstücke mit **Ausrichtungspfeilen** aufrecht stehend befördern.
- ! **Tunnelregelungen** (Durchfahrverbote) beachten.
Tunnelkategorie E ist am „schärfsten“.
- ! Fahrzeug vor terroristischen Anschlägen **schützen**.
- ! Denken Sie bei Flüssigkeiten immer an die **Schwallwirkung**.